

**Kantonale Volksinitiative
«Kinderbetreuung Ja»
(Gesetz über die Kinderbetreuung)**

(vom 22. Dezember 2006)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 28. November 2006 in erster und am 21. Dezember 2006 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja (Gesetz über die Kinderbetreuung)» und gestützt auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61 bis 63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteten Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Kurt Altenburger, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Julia Gerber Rüegg, Au/Wädenswil; Serge Gnos, Zürich; Brigitte Gügler, Zürich; Lars Gubler, Uitikon; Fritz Gurtner, Zürich; Ursula Häberlin, Zürich; Matthias Herfeldt, Horgen; Urs Loppacher, Zürich; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Röbi Riemer, Winterthur; Susanne Rihs Lanz, Glattfelden; Beat Stettler, Winterthur; Franziska Sykora, Mettmenstetten; Peter Vonlanthen, Oberengstringen; Erich Wegmann, Elgg.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 12. Januar 2007, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Kantonale Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» (Gesetz über die Kinderbetreuung)

Gesetz über die Kinderbetreuung

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Privaten für ein der Nachfrage entsprechendes, qualitativ gutes und breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

² Die Gemeinden stellen zusammen mit dem Kanton den Bedarf fest. Der Kanton leistet Aufbauhilfe für private und öffentliche Betreuungsangebote. Er ergreift gemeinsam mit den Gemeinden geeignete Massnahmen, wenn diese nicht in der Lage sind, ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen.

§ 2 Finanzierung

¹ Die Finanzierung erfolgt durch Elternbeiträge und Beiträge von Kanton und Gemeinden.

² Der Elternbeitrag bemisst sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Der Maximaltarif darf die Vollkosten nicht überschreiten.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§ 4 Schlussbestimmung

Gesetz und Verordnung treten spätestens ein Jahr nach Annahme der Initiative durch die Volksabstimmung vollständig in Kraft.